



30.08.2022

Photovoltaikanlagen in der Altstadt: Abweichung von der Altstadtsatzung

Beschlussvorlage 2022/091-001 (öffentlich)

Anlage 1:

Voraussetzungen für eine Abweichung von der Altstadtsatzung für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen:

1. Photovoltaik- und Solarthermieanlagen müssen sich hinsichtlich ihrer Gestaltung und ihrer Proportionen harmonisch in die Gesamtarchitektur des Gebäudes sowie in die Umgebung einfügen.
2. Es sind nur rote Anlagen mit roten Rahmen und schwarze Anlagen mit schwarzen Rahmen zulässig, unzulässig sind bläulich glänzenden Anlagen, silbrig glänzende Rahmen und silberne Leiterbahnen.
3. Indach- und Auf-Dach-Anlagen sind bei geneigten Dächern parallel und symmetrisch zur Dachfläche als zusammenhängende Fläche anzuordnen. Diese darf durch Dachgauben, Dacheinschnitte und Dachfenster unterbrochen werden.
4. Bei Solarthermieanlagen sind nur schwarze Flachkollektoren zulässig, jedoch keine Röhrenkollektoren.
5. Die Anlagen müssen jeweils mind. 0,50 m Abstand von der Traufe, vom First, vom Ortgang und vom Giebel sowie eine Pfannenreihe zu Dachaufbauten (Dachflächenfenster, Gauben, Zwerchhaus, Dacheinschnitt etc.) aufweisen.
6. Bei Walm- und Krüppelwalmdächern sind Anlagen nur ab dem Schnittpunkt der Walmdachfläche mit dem First zulässig.
7. Der Abstand von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen zu geneigten Dachflächen darf maximal 0,20 m betragen.
8. Es ist zulässig zwei verschiedene Anlagen auf einem Dach zu montieren, wenn diese harmonisch aufeinander abgestimmt sind.

Ergänzung:

Der Grundsatzbeschluss zur Abweichung von der Altstadtsatzung gilt grundsätzlich auch für Baudenkmäler und erhaltenswerte Bausubstanz. Allerdings kommt bei Denkmälern eine Einzelfallprüfung nach Denkmalrecht hinzu. Ebenso sind Anlagen in den in der Denkmalbereichssatzung beschriebenen Sichtachsen besonders zu prüfen.

Innerhalb der Altstadt ist auf Grund der Denkmalbereichssatzung auch für baugenehmigungs- und verfahrensfreie Anlagen eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich.